

INDEX CAPITUM.

- Cap. I. Von der vormaligen alten Landes-*Gegend* und dem *Pago* oder *Gaue* insonderheit / darein die *Abtey Sandersh.* gestiftet.
- Cap. II. Von dem *Stifter* und dessen *Gemahlin* / so die *Sandersheimische* *Abtey* angeleget und gestiftet haben.
- Cap. III. Von dem erstern besondern *Orthe Brunshausen* / wohin vom *Durchl. Stifter* zu anfangs das *Stift* erbauet worden.
- Cap. IV. Von dem andern besondern *Orthe* / wohin das *Stift* verlesget und *Sandersheim* genennet worden.
- Cap. V. Von der *Ursache* und gegebenen *Gelegenheit* / daß die *Brunshausische* und *Sandersh. Stiftung* geschehen.
- Cap. VI. Von der *Zeit* und deren *Beschaffenheit* / sowol insgemein als besondern *Jahre* / wenn das *Stift Brunshausen* und *Sandersheim* angeleget worden.
- Cap. VII. Von der *Einweihung* des *Sandersheimischen Stifts* / wenn und von wem solche geschehen.
- Cap. VIII. Von den zu unterschiedenen malen geschehenen *Abrennen* *Wiederaufbau* u. *Einweihungen* des *Stifts Sandersh.*
- Cap. IX. Von den unterschiedenen *Altären* und *Capellen* / so sich in und bey der *Sandersheimis. Stifts-Kirchen* befinden.
- Cap. X. Von denen in dem *Sandersheimis. Stifte* aufgehobenen und daselbst vormalis verehrten *Reliquien* u. *Heilighümern*.
- Cap. XI. Von denen *Indulgentien* und *Ablas* / womit das *Stift Sandersheim* versehen gewesen.
- Cap. XII. Von denen *Päbstl. Bullen* und *Breuen* / und denen darinnen von denen *Päbsten* dem *Sandersheimis. Stifte* / denen *Abtiffin* / *Capitel* und zugehörten *Güthern* / ertheilten *Schutz* / *Privilegien* und *Rechten* insgemein.
- Cap. XIII. Von der dem *Sandersheimis. Stifte* besonders ertheilten *Päbstl. Kirchen-Freyheit* / und der darüber von den *Hilsdesheimischen Bischöffen* erregten *Streitigkeit*.
- Cap. XIV. Von *Privilegien* / *Confirmationen* / *Schuzbrieffen* und *Schenckungen* / welche von den *Römis. Königen* und *Kaysern* dem *Stift Sandersh.* ertheilet worden seyn.
- Cap. XV. Von denen *Lehnstücken* / welche einige *Hohe Herren* und von *Adel* von dem *Sandersheimis. Stifte* / und dessen *Abtiffin* / in *Empfang* zu nehmen haben.

Cap. XVI.